

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Jugendgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Jugendgesetz, LGBI.Nr. 16/1999, in der Fassung LGBI.Nr. 26/2004, Nr. 27/2005, Nr. 3/2008 und Nr. 44/2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

**„Gesetz über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendgesetz)“**

2. In der Überschrift des § 1 wird nach dem Wort „Ziele“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Allgemeines“ angefügt.

3. Im § 1 wird vor dem ersten Satz der Ausdruck „(1)“ eingefügt, die Wortfolge „der Jugend“ durch die Wortfolge „von Kindern und Jugendlichen“ sowie in lit. b die Wortfolge „und sich solidarisch“ durch die Wortfolge „sowie sich solidarisch und partizipativ“ ersetzt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten zur Förderung und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, wie sie sich aus anderen, insbesondere den zivilrechtlichen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

4. In der Abschnittsbezeichnung des 2. Abschnitts wird das Wort „Jugendförderung“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendförderung, einschließlich Kinder- und Jugendbeteiligung“ ersetzt.

5. Im § 3 wird in Abs. 1 die Wortfolge „die Jugend“ durch die Wortfolge „Kinder und Jugendliche“ ersetzt; in Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „Jugendorganisationen und Jugendgruppen“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendorganisationen bzw. -gruppen“ ersetzt; in Abs. 1 lit. b und c wird vor den Wörtern „Jugendarbeit“, „Jugendinformation“ und „Jugendfragen“ jeweils die Wortfolge „Kinder- und“ eingefügt; in Abs. 2 wird die Wortfolge „Jugendgruppen und Jugendorganisationen“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendorganisationen bzw. -gruppen“ ersetzt sowie vor dem Wort „Jugendarbeit“ die Wortfolge „Kinder- und“ eingefügt.

6. Im § 4 wird nach der Wortfolge „Gewalt- und Suchtvorbeugung“ die Wortfolge „und zur Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Genussmitteln“ eingefügt.

7. In der Überschrift des § 5 wird vor dem Wort „Jugendförderung“ die Wortfolge „Kinder- und“ eingefügt.

8. Im § 5 Abs. 1 wird in lit. a die Wortfolge „Jugendräume und“ durch die Wortfolge „Räumlichkeiten und sonstige Freiräume für Kinder und Jugendliche ohne Konsumzwang sowie“ ersetzt; die bisherigen lit. c und d werden durch folgende lit. c, d und e ersetzt:

„c) Aktionen, Projekte und Programme wie Kurse, kulturelle Aktivitäten, Kinder- und Jugendmedien, geschlechtsspezifische Programme, Programme zur Inklusion und Integration sowie internationale Kinder- und Jugendverständigung;

d) Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei sie betreffenden Angelegenheiten;

- e) Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen, insbesondere zur Vorbeugung und Befähigung zu einer gesunden Lebensführung (§ 4)."

9. *Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Bei der Festlegung der förderbaren Maßnahmen soll insbesondere auch darauf Bedacht genommen werden, ob eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen ist.“

10. *Im § 6 wird in Abs. 1 vor dem Wort „Jugendbeirat“ die Wortfolge „Kinder- und“ eingefügt; der Abs. 2 letzter Satz lautet:*

„Die Gemeinden legen im eigenen Wirkungsbereich fest, welche dafür geeigneten Einrichtungen, wie z. B. Kinder- und Jugendgremien, sie schaffen; daneben sollen in besonderen Fällen oder periodisch auch andere geeignete Verfahren einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angewendet werden.“

11. *In der Überschrift des § 7 wird vor dem Wort „Jugendbeirat“ die Wortfolge „Kinder- und“ eingefügt.*

12. *Im § 7 wird vor den Wörtern „Jugendbeirat“, „Jugendorganisationen“, „Jugendarbeit“, „Jugendbeirates“ und „Jugendförderung“ jeweils die Wortfolge „Kinder- und“ eingefügt.*

13. *In der Abschnittsbezeichnung des 3. Abschnitts wird vor dem Wort „Jugendschutz“ die Wortfolge „Kinder- und“ eingefügt.*

14. *Im § 8 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort „Jugendorganisation“ jeweils die Wortfolge „Kinder- und“ eingefügt.*

15. *Im § 10 wird vor dem ersten Satz der Ausdruck „(1)“ eingefügt und folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Welche Dokumente, von amtlichen Lichtbildausweisen abgesehen, zum Nachweis des Alters geeignet sind und als spezielle Jugendkarte im Sinne gewerberechtlicher Vorschriften gelten, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen.“

16. *Der § 12 Abs. 1 lautet:*

„(1) Kinder und Jugendliche dürfen sich zu folgenden Zeiten nicht an allgemein zugänglichen Orten aufzuhalten:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr,
- b) Kinder ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr und
- c) Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr.“

17. *Der § 13 entfällt.*

18. *Die bisherigen §§ 14 bis 24 werden als §§ 13 bis 23 bezeichnet.*

19. *Im nunmehrigen § 13 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses“ durch die Wortfolge „aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts oder einer Behinderung“ ersetzt.*

20. *In der Überschrift des nunmehrigen § 14 wird das Wort „Jugendgefährdende“ durch die Wortfolge „Kinder- und jugendgefährdende“ ersetzt.*

21. *Im nunmehrigen § 14 wird in Abs. 1 die Wortfolge „wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres religiösen Bekenntnisses“ durch die Wortfolge „aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts oder einer Behinderung“ und wird in Abs. 3 das Wort „Behörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.*

22. *Im nunmehrigen § 15 wird in Abs. 1 der Ausdruck „§ 15“ durch den Ausdruck „§ 14“ ersetzt; in Abs. 3 wird nach dem Wort „Verordnung“ die Wortfolge „oder in Einzelfällen durch Bescheid“ sowie nach dem Wort „auszuschließen“ die Wortfolge „oder nur unter bestimmten Voraussetzungen als Teilnehmer oder Besucher zuzulassen“ eingefügt.*

23. Im nunmehrigen § 16 wird in Abs. 1 das Wort „Tabakwaren“ durch die Wortfolge „Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten u. dgl.“ ersetzt; in Abs. 3 wird die Wortfolge „und Tabakwaren in der Öffentlichkeit“ durch den Ausdruck „sowie Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse“ ersetzt.

24. Im nunmehrigen § 20 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 17“ durch den Ausdruck „§ 16“ ersetzt.

25. Im nunmehrigen § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck „9 bis 18“ durch den Ausdruck „9 bis 17“ ersetzt, nach dem Wort „Verordnungen“ die Wortfolge „bzw. Bescheiden“ eingefügt und der Ausdruck „§§ 14 Abs. 4, 15. Abs. 3 oder 16 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 4, 14 Abs. 3 oder 15 Abs. 3“ ersetzt.

26. Im nunmehrigen § 21 Abs. 2 wird nach dem Wort „Übertretung“ die Wortfolge „nach § 16 Abs. 3 nur vor, wenn sie in der Öffentlichkeit begangen wird; weiters liegt eine Übertretung“ eingefügt und der Ausdruck „§ 17“ durch den Ausdruck „§ 16“ ersetzt.

27. Im nunmehrigen § 21 Abs. 4 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

28. Im nunmehrigen § 21 wird der bisherige Abs. 7 als Abs. 8 bezeichnet; die bisherigen Abs. 5 und 6 werden durch folgende Abs. 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Bei einer Übertretung durch einen Jugendlichen hat die Behörde, es sei denn es erfolgt eine Einstellung im Sinne des § 45 VStG, ohne unnötigen Aufschub ein Informations- und Beratungsgespräch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der übertretenen Bestimmung oder, insbesondere im Wiederholungsfall, die Erbringung einer unentgeltlichen Leistung für das Gemeinwohl aufzutragen. Leistungen für das Gemeinwohl dürfen nur bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden pro Tag und 24 Stunden insgesamt aufgetragen werden. Im Wiederholungsfall kann auch sogleich eine Geldstrafe nach Abs. 7 zweiter Satz verhängt werden.“

(6) Sofern sich der Jugendliche dem aufgetragenen Informations- und Beratungsgespräch unterzieht oder die aufgetragene Leistung für das Gemeinwohl erbringt, ist das Strafverfahren einzustellen.

(7) Die Behörde hat Übertretungen von Jugendlichen mit Geldstrafen bis zu 500 Euro zu bestrafen, wenn der Jugendliche sich dem Informations- und Beratungsgespräch nicht unterzogen oder die aufgetragenen Leistungen nach Abs. 5 erster Satz nicht erbracht hat. Abweichend von Abs. 5 erster Satz kann die Behörde im Wiederholungsfall auch sogleich eine Geldstrafe verhängen, wenn der nochmalige Auftrag zu einem Informations- und Beratungsgespräch oder zur Erbringung von Leistungen für das Gemeinwohl nicht zweckmäßig erscheint. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht festgesetzt werden.“

29. Im nunmehrigen § 22 wird der Ausdruck „§§ 15 Abs. 1 oder 17“ durch den Ausdruck „§§ 14 Abs. 1 oder 16“ ersetzt.

Bericht zur Regierungsvorlage

1. Allgemeines:

Der Entwurf beruht weitgehend auf Vorschlägen des Vorarlberger Jugendbeirats sowie auf einer im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung durchgeführten Studie zum Jugendgesetz, an der Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Experten aus der Verwaltung, Exekutive und Sozialarbeit im Rahmen von Umfragen, Gruppendiskussionen und Experteninterviews teilgenommen haben.

Die Vorschläge umfassten unter anderem die Liberalisierung der Ausgehzeiten für über 16-Jährige, die Streichung der Bestimmung zum Übernachten außer Haus, die Streichung der Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Raum hinsichtlich des Konsums von Alkohol und Tabakerzeugnissen, die Erweiterung der Bestimmungen von Tabakerzeugnissen auf ähnliche Produkte (wie etwa die E-Zigarette), die Erweiterung der förderbaren Maßnahmen, die Erhöhung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Änderungen der Strafbestimmungen.

Den Vorschlägen wurde so weit wie möglich nachgekommen und es wurde versucht, vorhandene Bestimmungen verständlicher zu formulieren. Geändert wurde auch durchgehend die Terminologie von „Jugend-“ zu „Kinder- und Jugend-“, da die ausschließliche Nennung der Jugend zum Teil als missverständlich empfunden wurde. Wie auch in anderen Gesetzen, dient die terminologische Änderung der Sichtbarmachung und Klarstellung, dass stets auch Kinder von den Förderungen, Maßnahmen, u. dgl. mitumfasst sind. In den Bestimmungen, die nur „Jugendliche“ nennen, sind gezielt nur diese gemeint (z.B. Strafbestimmungen des § 21).

Gleichzeitig führen die vorgenommenen Änderungen (etwa bei den Ausgehzeiten sowie das Verbot der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe) zu einer weiteren österreichweiten Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen.

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

1.1. Kinder- und Jugendförderung (§ 5)

Durch die vorgenommenen Ergänzungen sollen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative sowie zu Kinder- und Jugendbeteiligungen gefördert werden. Bei der Vergabe von Förderungen sollen vorgesehene Kinder- und Jugendbeteiligungen bei der Verwendung der Fördermittel besondere Berücksichtigung finden.

1.2. Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 6)

Durch Nennung von Kinder- und Jugendgremien als Einrichtungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung soll stärker hervorgehoben werden, dass dauerhafte Kinder- und Jugendbeteiligungsformen (neben anderen Beteiligungsverfahren) auf Gemeindeebene ausdrücklich gewünscht sind. Die Umsetzung obliegt zwar letztlich den Gemeinden, diese sollen jedoch darin bestärkt und gefördert (vgl. § 5) werden, Kinder- und Jugendbeteiligungen vorzusehen.

1.3. Ausweispflicht (§ 10)

Mittels der neu geschaffenen Verordnungsermächtigung soll es der Landesregierung ermöglicht werden, Jugendkarten, wie etwa die Vorarlberger Jugendkarte (360Card), als zulässige Altersnachweise zu definieren. Diese Ausweise werden durch Nennung im Kinder- und Jugendgesetz (bzw. der dazu ergangenen Verordnung) auch zu zulässigen Altersnachweisen nach der Gewerbeordnung (vgl. § 144 GewO).

1.4. Vereinfachung und Liberalisierung der Bestimmungen zu den Ausgehzeiten (§ 12)

Die Vorgaben für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr entfallen (die Vorgaben durch die Erziehungsberechtigten bleiben hiervon unberührt).

1.5. Streichung der Bestimmungen zum Übernachten außer Haus (§ 13)

Die bisherige Regelung ist nicht zwingend notwendig, zumal die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihres zivilrechtlichen Obsorgerechts den Aufenthaltsort ihrer Kinder bestimmen können, soweit es die Pflege und die Erziehung erfordern.

1.6. Beschränkungen bei einzelnen Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3)

Die Behörden sollen die Möglichkeit erhalten, auch in Einzelfällen durch Bescheid kinder- und jugendgefährdende Veranstaltungen zu bestimmen, von welchen Kinder und Jugendliche auszuschließen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen sind.

1.7. Ergänzungen zu den Genuss- und Suchtmittelbestimmungen (§ 16)

Das bisherige Konsumverbot von Tabakwaren für unter 16-Jährige soll auf verwandte Erzeugnisse, wie etwa die elektronische Zigarette oder auch E-Shishas, erweitert werden. Weiter wird hier die Unterscheidung zwischen dem Konsum in der Öffentlichkeit und im privaten Umfeld aufgehoben (strafbar soll aber weiterhin nur der Konsum in der Öffentlichkeit sein).

1.8. Novellierung der Strafbestimmungen (§ 21)

Das bisherige Zustimmungserfordernis des Jugendlichen und seiner gesetzlichen Vertreter, um Informations- und Beratungsgespräche oder Leistungen für das Gemeinwohl auftragen zu können, soll entfallen. Stattdessen sollen dem Jugendlichen bei Übertretungen ein Informations- und Beratungsgespräch oder, insbesondere im Wiederholungsfall, Leistungen für das Gemeinwohl aufgetragen werden. Nur für den Fall des Nichterscheins zum Informations- und Beratungsgespräch bzw. des Nichtleistens der aufgetragenen Leistung für das Gemeinwohl soll eine Geldstrafe verhängt werden. Die Möglichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe für Jugendliche festzusetzen, wurde gestrichen und soll damit an den österreichweiten Standard angepasst werden.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Da das Kinder- und Jugendgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht (§ 19) und der Umfang der Mitwirkung durch Veränderung der Schutz- und Strafbestimmungen betroffen ist, bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtags der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Neuerungen werden dem Land voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von 5.643,90 Euro jährlich entstehen. Diese Zahl ergibt sich aus folgenden Annahmen:

4.1. Vorbeugung und gesunde Lebensführung sowie Kinder- und Jugendförderung (§§ 4 und 5)

Die vorgesehenen Maßnahmen und Förderungen sollen durch andere Schwerpunktsetzung innerhalb des bereits bestehenden finanziellen Rahmens erfolgen, sodass nicht mit Mehrausgaben zu rechnen ist.

4.2. Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 6)

Durch die Novellierung des § 6 Abs. 2 werden keine neuen Verpflichtungen oder Ausgaben für das Land oder die Gemeinden geschaffen. Es wird lediglich klargestellt, dass parallel zu dauerhaften Einrichtungen auf Gemeindeebene im Einzelfall auch andere, nur projektbezogene Beteiligungsverfahren vorgesehen werden können.

4.3. Einsparungen durch Wegfall der Ausgehzeitbestimmungen für über 16-Jährige (§ 12)

Im Jahr 2015 erfolgten 126 Anzeigen wegen Übertretung der Ausgehzeiten, davon 49 aufgrund der Überschreitung der Ausgehzeiten für über 16-jährige Jugendliche. Ausgehend von den Zahlen aus dem Jahr 2015 und von einem Stundensatz von 74,70 Euro für einen Bediensteten auf Maturaniveau (Personalaufwand für einen Sachbearbeiter GKL 17/3 inkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) ergeben sich folgende Einsparungen:

| | Anzahl | Stunden/ Fall | Stunden gesamt | Einspa- rungen |
|-----------------------------------------------|--------|------------------|-------------------|-------------------|
| Einstellung oder Ermahnung | 32 | 0,25 | 8 | 597,60 |
| Straferkenntnis | 17 | 0,50 | 8,5 | 634,95 |
| Mindereinnahmen durch Entfall der Geldstrafen | | | | -565,00 |
| Gesamt | | | | 667,55 |

4.4. Einsparungen durch Streichung des bisherigen § 13 („Übernachten außer Haus“):

Im Jahr 2015 wurden 119 Übertretungen der Bestimmungen zu Übernachten außer Haus (bisheriger § 13) angezeigt, wovon in 67 Fällen eine Geldstrafe verhängt und in 32 Fällen eine Ermahnung ausgesprochen wurde (die übrigen Fälle wurden eingestellt oder abgetreten).

Durch die ersatzlose Streichung der Bestimmung ist, ausgehend von den Zahlen aus dem Jahr 2015 und von einem Stundensatz von 74,70 Euro für einen Bediensteten auf Maturaniveau (Personalaufwand GKL 17/3 inkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand) mit folgenden Einsparungen zu rechnen:

| | Anzahl | Stunden/ Fall | Stunden gesamt | Einspa- rungen |
|-----------------------------------------------|--------|------------------|-------------------|-------------------|
| Einstellung, Abtretung und Ermahnung | 52 | 0,25 | 13 | 971,10 |
| Straferkenntnis | 67 | 0,50 | 33,5 | 2.502,45 |
| Mindereinnahmen durch Entfall der Geldstrafen | | | | -3.310,00 |
| Gesamt | | | | 163,55 |

4.5. Erweiterung der Bestimmungen des § 16 auf „verwandte Erzeugnisse“ (E-Zigaretten)

Es ist nicht mit einer Steigerung der Anzeigen durch das Verbot von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten für unter 16-Jährige zu rechnen, da es voraussichtlich lediglich zu einer Verschiebung der Anzeigen von der bereits bisher für unter 16-Jährige verbotenen klassischen Zigarette hin zur E-Zigarette kommt.

4.6. Ausgaben durch zusätzliche Informations- und Beratungsgespräche sowie gemeinnützige Leistungen (§ 21 Abs. 5)

Durch die beabsichtigten Änderungen in den Strafbestimmungen dahingehend, dass nunmehr statt Geldstrafen in der Regel ein Informations- und Beratungsgespräch (bzw. alternativ die Leistung gemeinnütziger Arbeit) stattfinden soll, ist aufgrund des höheren Zeitaufwands für die Sachbearbeiter mit entsprechenden Mehrkosten zu rechnen.

Für Straferkenntnisse ist mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von ca. einer halben Stunde zu rechnen. Für den Auftrag zur Leistung gemeinnütziger Arbeit bzw. zum Besuch eines Informations- und Beratungsgesprächs ist mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von ca. einer Stunde zu rechnen.

Nachdem nur die Mehrkosten dargestellt werden, wird für den Zeitaufwand nur die Differenz zwischen dem bereits bisher bestehenden Zeitaufwand für Straferkenntnisse (eine halbe Stunde) und dem Zeitaufwand für das Auftragen gemeinnütziger Arbeit bzw. für Informations- und Beratungsgespräche (eine Stunde) als Bearbeitungsdauer angesetzt (bei einem Stundensatz von 74,70 Euro für einen Bediensteten auf Maturaniveau – Personalaufwand GKL 17/3 inkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand).

Für das Informations- und Beratungsgespräch durch einschlägige Suchtfacheinrichtungen wird mit einem durchschnittlichen Stundenhonorar von ca. 75 Euro und einer durchschnittlichen Beratungsdauer von einer Stunde gerechnet.

2015 wurden insgesamt 160 Geldstrafen nach dem Jugendgesetz verhängt. Von den 160 Strafen sind die zukünftig nicht mehr relevanten wegen Nächtigung außer Haus (67) und wegen Überschreitung der Ausgehzeitbestimmungen für über 16-Jährige (16) sowie die gegen Erwachsene verhängten Strafen (10) in Abzug zu bringen, sodass ein Rest von 67 Strafen verbleibt.

Es wird davon ausgegangen, dass in rund 10 % der Fälle Geldstrafen (aufgrund der Nichtleistung der aufgetragenen gemeinnützigen Leistung bzw. dem Nichtbesuch des aufgetragenen Informations- und Beratungsgesprächs sowie in Wiederholungsfällen) zu verhängen sind. Es ist daher mit ca. 60 zusätzlichen Informations- und Beratungsgesprächen bzw. gemeinnützigen Leistungen zu rechnen, welche zu folgenden zusätzlichen Kosten führen:

| | Anzahl | Stunden/ Fall | Stunden gesamt | Kosten |
|---------------------------------------------------------------------------|--------|------------------|-------------------|-----------------|
| Gemeinnützige Arbeit, Informations- und Beratungsgespräch; Sachbearbeiter | 60 | 0,50 | 30 | 2.241,00 |
| Kosten für die Beratung durch Suchtfacheinrichtungen | 60 | 1 | 60 | 4.500,00 |
| Gesamt | | | | 6.741,00 |

4.7. Erhöhung der Geldstrafe (§ 21 Abs. 6)

Durch die Verdoppelung der maximalen Geldstrafe für Jugendliche ist zwar mit einer entsprechenden Erhöhung der verhängten Geldstrafen zu rechnen, gesamthaft wird die Anzahl der verhängten Geldstrafen jedoch erheblich sinken, da nunmehr der Regelfall das Informations- und Beratungsgespräch und nur in Ausnahmefällen eine Geldstrafe sein soll. Zudem führt die Liberalisierung der Bestimmungen zum Übernachten außer Haus sowie der Ausgehzeiten für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu einer deutlichen Reduzierung der Anzeigen (die dadurch entstehenden Mindereinnahmen wurden bereits in den Punkten 4.3. und 4.4. berücksichtigt).

Basierend auf den Zahlen des Jahres 2015 ist davon auszugehen, dass lediglich in ca. 7 Fällen (die unter Punkt 4.6. genannten 10 %) Geldstrafen an Jugendliche verhängt werden. Im Durchschnitt betrug die verhängte Geldstrafe an Jugendliche 2015 ca. 38 Euro. Sofern sich die verhängten Strafen entsprechend erhöhen, ist bei Annahme von 7 Fällen mit Mehreinnahmen von ca. 266 Euro zu rechnen. Abzüglich der Mindereinnahmen von ca. 3.875 Euro (vgl. Punkte 4.3. und 4.4.) ist jedoch in Summe mit einer Reduzierung der Geldstrafen um ca. 3.609 Euro zu rechnen.

5. EU-Recht:

Das EU-Recht wird durch den Gesetzesentwurf nicht berührt.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Durch die Ergänzung von weiteren förderbaren Maßnahmen, insbesondere zur Erhöhung der Mitbestimmung sowie der Eigenverantwortung und Eigeninitiative, sollen Kinder und Jugendliche stärker in sie betreffende Entscheidungsprozesse eingebunden werden und diese beeinflussen können. Mit dem Gedanken der Eigenverantwortung wurde auch die Liberalisierung der Ausgehzeiten für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorgenommen.

Die Ausweitung des Verbots des Konsums von Tabakerzeugnissen auch auf verwandte Erzeugnisse, wie etwa die E-Zigarette, soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen erhöhen, insbesondere, da E-Zigaretten Einstiegsprodukte in den Tabakkonsum darstellen können und die gesundheitlichen Folgen des Konsums bisher noch nicht restlos geklärt sind.

Mit der Änderung der Strafbestimmungen dahingehend, dass zukünftig das Informations- und Beratungsgespräch sowie die Leistung gemeinnütziger Arbeit auch ohne Zustimmung des Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreters angeordnet werden können, soll stärker auf die Verhaltensänderung des Jugendlichen durch die vorgesehenen Maßnahmen hingewirkt werden als dies mit der Geldstrafe bisher möglich war.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Titel):

Nachdem durchgehend die Terminologie von „Jugend-“ zu „Kinder- und Jugend-“ geändert wird, ist auch der Titel des Gesetzes entsprechend anzupassen.

Zu Z. 2 und 3 (§ 1):

Die Überschrift wird aufgrund der Anfügung des § 1 Abs. 2 angepasst.

§ 1 Abs. 1:

Das Ziel, Kinder und Jugendliche stärker in Entscheidungsprozesse einzubinden, soll neben den Anpassungen in den konkreten Bestimmungen (vgl. §§ 5 und 6), auch durch Änderung der entsprechenden Zielbestimmung hervorgehoben werden. Kinder und Jugendliche sollen insbesondere an sie betreffenden Entscheidungsprozessen aktiv partizipieren und dadurch gestalterisch am gesellschaftlichen Leben mitwirken können.

§ 1 Abs. 2:

Durch die Hervorhebung der – unabhängig vom Kinder- und Jugendgesetz bestehenden – Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten soll klargestellt werden, dass die Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes lediglich einen äußeren Rahmen für die Kinder und Jugendlichen darstellen. Die Erziehungsberechtigten sollen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden, notwendigenfalls strengere Vorgaben zu setzen (z. B. kürzere Ausgehzeiten). Dieser Grundgedanke der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten, der bereits in den vergangenen Jugendgesetzen verfolgt wurde, ergibt sich insbesondere aus Art. 8 Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung und soll nunmehr aufgrund der teilweise vorgenommenen Liberalisierungen ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden.

Zu Z. 4 (Abschnittsbezeichnung 2. Abschnitt):

Ein ausdrücklicher Wunsch der Jugend war es, eine stärkere Beteiligung an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Dieser Wunsch wurde in den §§ 5 und 6 umgesetzt. Aufgrund der Aufwertung der Kinder- und Jugendbeteiligung im Abschnitt erscheint es angebracht, die Abschnittsbezeichnung entsprechend anzupassen.

Zu Z. 5 (§ 3):

Es erfolgen terminologische Anpassungen (vgl. Z. 1).

Zu Z. 6 (§ 4):

Es soll stärker auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Genussmitteln – insbesondere mit Alkohol – hingewirkt werden.

Zu Z. 7, 8 und 9 (§ 5):

Überschrift:

Es erfolgen terminologische Anpassungen (vgl. Z. 1).

§ 5 Abs. 1 lit. a:

Besonders wichtig ist, dass Kindern und Jugendlichen Freiräume ohne Konsumzwang zur Verfügung stehen. Dies wird mit der gegenständlichen Bestimmung klargestellt. Damit wird auch dem Arbeitsprogramm der Regierungsparteien für die Jahre 2014 - 2019 entsprochen.

Als Freiräume ohne Konsumzwang kommen nicht nur Kinder- und Jugendräumlichkeiten (Innenräume) in Betracht, sondern auch einschlägige, für Kinder und Jugendliche besonders attraktive Plätze im Freien. Die entsprechende Förderung kann das Land auch im Rahmen anderer Regelungsregime, insbesondere gestützt auf das Spielraumgesetz, gewähren.

§ 5 Abs. 1 lit. c:

Unter Programmen zur Integration und Inklusion sind etwa die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, die offene Kinder- und Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung, Integrationsmaßnahmen und interkulturelle Projekte gemeint.

§ 5 Abs. 1 lit. d:

Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den sie betreffenden Angelegenheiten sollen stärker gefördert werden. Neben der direkten Förderung verschiedenster Beteiligungsprojekte und -formen von Kindern und Jugendlichen soll eine höhere Beteiligung auch bei anderen nach § 5 vergebenen Förderungen dadurch erreicht werden, dass bei der Festlegung der förderbaren Maßnahmen darauf Bedacht genommen wird, ob eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen ist (vgl. § 5 Abs. 2).

§ 5 Abs. 1 lit. e:

Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung und Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen, insbesondere zur Vorbeugung und Befähigung zu einer gesunden Lebensführung, können etwa ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Vereinen und Projekten sein. Mitumfasst sind Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, d.h. Maßnahmen zur Förderung eines kompetenten Umgangs mit sozialen Medien, dem Internet und den damit verbundenen Gefahren.

§ 5 Abs. 2:

Bei der Vergabe von Förderungen nach dem Kinder- und Jugendgesetz soll in Zukunft die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung einer Beteiligung bei der Vergabe von Förderungen kann etwa durch Verknüpfung von Förderungen mit einer entsprechenden Beteiligung oder im Rahmen der Förderhöhe erfolgen.

Zu Z. 10 (§ 6):

§ 6 Abs. 1:

Es erfolgt eine terminologische Anpassung (vgl. Z. 1). Festzuhalten ist, dass unter anderen geeigneten Verfahren insbesondere auch Online-Befragungen und andere Beteiligungsformen unter Zuhilfenahme neuer Medien verstanden werden. Denkbar sind auch speziell an Kinder und Jugendliche gerichtete Bürgerräte (Jugendräte, vgl. die Ausführungen zu Abs. 2) und ähnliche speziell an Kinder und Jugendliche gerichtete Beteiligungsformen wie etwa das Vorarlberger SchülerInnenparlament.

§ 6 Abs. 2:

Im Sinne einer stärkeren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten sollen nach Möglichkeit (neben der Förderung nach § 5 und der Beteiligung auf Landesebene nach Abs. 1) auch auf Gemeindeebene dauerhafte Einrichtungen wie auch Beteiligungsverfahren in Einzelfällen vorgesehen werden.

Eine nähere Definition der zulässigen Beteiligungsarten oder eine Verpflichtung zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in einer bestimmten Form erschien aufgrund der vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten (durch unterschiedliche Altersstufen und zum Teil in gemeindeübergreifenden Zusammensetzungen) und Gemeindegrößen als nicht sinnvoll, insbesondere da dies unter Umständen die Möglichkeiten der Jugendbeteiligung sogar eingeschränkt hätte.

Unterschieden wird zwischen dauerhaft eingerichteten Gremien (z. B. dem Kinder- und Jugendbeirat vergleichbaren Gremien, wie etwa Jugendforen) und ad-hoc Beteiligungsformen, die parallel zu bestehenden dauerhaften Einrichtungen für konkrete Projekte durchgeführt werden können (z. B. Jugendräte, Jugendbeteiligungstage).

Wie in Abs. 1 werden unter anderen geeigneten Verfahren insbesondere auch Online-Befragungen und andere Beteiligungsformen unter Zuhilfenahme neuer Medien verstanden. Nach Möglichkeit sind Beteiligungsformen, die Kinder und Jugendliche selbst beteiligen, anderen Beteiligungsformen, wie etwa der Vertretung durch (junge) Erwachsene, vorzuziehen. Dies entspricht auch dem Gedanken des Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

Zu Z. 11 bis 14 (§ 7, Abschnittsbezeichnung 3. Abschnitt, § 8):

Es erfolgen terminologische Anpassungen (vgl. Z. 1).

Zu Z. 15 (§ 10 Abs. 2):

Durch die Verordnungsermächtigung soll die Landesregierung die Möglichkeit erhalten, mittels Verordnung Jugendkarten bzw. -ausweise zu bestimmen, die als Altersnachweis geeignet sind. In Frage kommen dabei eine von der Landesregierung als entsprechender Ausweis anerkannte und in der Verordnung ent-

sprechend präzisierte Jugendkarte des Landes Vorarlberg sowie u.U. auch Jugendkarten bzw. Jugendausweise anderer Bundesländer.

Durch die ausdrückliche Nennung im Jugendgesetz erfüllen solche Karten bzw. Ausweise auch die Erfordernisse des § 114 Gewerbeordnung zum Nachweis des Alters beim Ausschank und der Abgabe von Alkohol an Jugendliche.

Zu Z. 16 (§ 12):

Neben dem Entfall der Beschränkungen für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dienen die Änderungen der Erhöhung der Lesbarkeit und Verständlichkeit. Bisher konnten die Beschränkungen für Kinder und Jugendliche nur unter Berücksichtigung der in § 2 definierten Altersstufen (der Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen) korrekt ermittelt werden. Im Sinne einer Erhöhung der Lesbarkeit und Verständlichkeit ergeben sich die Zeiten nun für jede Altersstufe eindeutig aus § 12.

Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr soll es nunmehr keine gesetzlichen Beschränkungen mehr für den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten geben, da ab diesem Alter von einem entsprechend eigenverantwortlichen Handeln ausgegangen werden kann. Dies entspricht auch dem Gedanken einer Harmonisierung mit den Bestimmungen der anderen Bundesländer. Vorarlberg war bisher das einzige Bundesland mit Einschränkungen für über 16-Jährige.

Zu Z. 17 (Entfall des bisherigen § 13):

Ein Entfall der geltenden Bestimmung wurde insbesondere von den Jugendlichen und dem Landesjugendbeirat gewünscht. Im selben Sinne äußerten sich Eltern, Verwaltung, Jugendorganisationen und Sozialeinrichtungen. Die bisherige Regelung erscheint nicht zwingend erforderlich und kann ersatzlos gestrichen werden, da die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihres zivilrechtlichen Obsorgerechts ohnehin den Aufenthaltsort ihrer Kinder (im zivilrechtlichen Sinn – dies umfasst sowohl Kinder als auch Jugendliche) bestimmen können, soweit die Pflege und Erziehung es erfordern. Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Ersuchen eines berechtigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken (vgl. § 162 Abs. 1 ABGB).

Das (zivilrechtliche) Aufenthaltsbestimmungsrecht bleibt dabei nicht in jedem Fall bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Kindes oder bis zum gänzlichen Abschluss von Pflege und Erziehung bestehen, sondern nur, soweit Pflege und Erziehung es erfordern (RIS-Justiz RS0047974).

Bei einem Minderjährigen, der sich bereits vom Elternhaus gelöst hat und selbständig lebt, wird daher eine Aufenthaltsbestimmung weder sinnvoll noch möglich sein, etwa bei einem 17-jährigen Lehrling, der vor Abschluss seiner Berufsausbildung steht und mit seiner Freundin lebt (vgl. *Fischer-Czermak in Kleťčka/Schauer*, ABGB-ON 1.03 § 162 ABGB [Stand 01.03.2015, rdb.at]).

Zu Z. 18 (Neubezeichnung §§ 14 bis 24):

Durch den Entfall des bisherigen § 13 werden die §§ 14 bis 24 neu bezeichnet.

Zu Z. 19 (§ 13):

Die verpönten Diskriminierungsgründe werden – unter Berücksichtigung des internationalen und europarechtlichen Standes – an jene des Antidiskriminierungsgesetzes angepasst.

Zu Z. 20 und 21 (§ 14):

Es erfolgt eine terminologische Anpassung in der Überschrift.

§ 14 Abs. 1:

Die verpönten Diskriminierungsgründe werden (wie in § 13) an jene des Antidiskriminierungsgesetzes angepasst.

§ 14 Abs. 3:

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen, mit welchen Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen bestimmt werden, für die das Verbot nach Abs. 1 gilt, wechselt von der Bezirkshauptmannschaft zur Landesregierung. Es erscheint zweckmäßiger, jugendgefährdende Medien, Gegenstände oder Dienst-

leistungen landesweit einheitlich zu definieren und damit auch einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Zu Z. 22 (§ 15):

§ 15 Abs. 1:

Es erfolgt eine Anpassung durch die Neubezeichnung des bisherigen § 15.

§ 15 Abs. 2:

Der Besuch und die Teilnahme an Veranstaltungen soll über die bereits bisher bestehende Möglichkeit, mittels Verordnung Einschränkungen vorzusehen, auch im Einzelfall mittels Bescheid über die bestehenden Bestimmungen (z. B. § 12) hinaus eingeschränkt werden können, sofern es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen notwendig ist. Bescheidadressat und verantwortlich für die Einhaltung der Einschränkungen ist der Veranstalter. Bei Verstößen gegen solche Bescheide treffen die Strafbestimmungen (§ 21) folglich den Veranstalter. Dieser wird daher bei Vorliegen von ihm treffenden Bescheiden zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen entsprechende Kontrollen durchzuführen haben.

Zu Z. 23 (§ 16):

§ 16 Abs. 1:

Es erfolgt eine Anpassung der Terminologie an das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) sowie eine Ergänzung der bestehenden Bestimmung um „verwandte Erzeugnisse“. Unter „verwandte Erzeugnisse“ fallen insbesondere (die im Gesetz zur Klarstellung ausdrücklich genannten) E-Zigaretten, aber auch E-Shishas (vgl. § 1 Z. 1, 1a, 1b und 1e TNRSG).

Auch wenn diese zum Teil kein Nikotin enthalten, können sie Einstiegsprodukte in den Tabakkonsum darstellen, insbesondere, da sich die erhältlichen Geschmacksrichtungen zum Teil gezielt an Kinder und Jugendliche richten (etwa „Cola“ oder „Zuckerwatte Schlumpf“ und etliche andere sehr süße oder fruchtige Geschmacksrichtungen). Zudem sind die gesundheitlichen Folgen des Inhalierens des Dampfes über einen längeren Zeitraum nach wie vor nicht restlos geklärt, weshalb die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt, den Verkauf von E-Zigaretten an Minderjährige zu verbieten. Eine Gleichstellung der E-Zigaretten mit den herkömmlichen Tabakerzeugnissen erscheint daher gerechtfertigt.

§ 16 Abs. 3:

Wie in Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des TNRSG. Durch die Streichung der Wortfolge „in der Öffentlichkeit“ soll die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Raum beseitigt werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 21 Abs. 2, wonach eine Übertretung nur vorliegt, sofern diese in der Öffentlichkeit begangen wird. Die bisherige Regelung erweckte den Eindruck, als wäre das in der Öffentlichkeit unter Strafe gestellte Verhalten im privaten Raum nicht unerwünscht bzw. verpönt. Dieser Eindruck soll durch die nunmehrige Bestimmung vermieden werden, wenngleich nur der öffentliche Konsum mit einer Sanktion verbunden sein soll.

Zu Z. 24 (§ 20 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung durch die Neubezeichnung des bisherigen § 17.

Zu Z. 25 bis 28 (§ 21):

§ 21 Abs. 1:

Es erfolgen Anpassungen durch die Neubezeichnung der bisherigen §§ 14 bis 24 und eine Ergänzung aufgrund der im nunmehrigen § 15 Abs. 3 geschaffenen Möglichkeit, durch Bescheid den Besuch von Veranstaltungen durch Kinder und Jugendliche zu beschränken.

§ 21 Abs. 2:

Es erfolgen Anpassungen im Zusammenhang mit den Änderungen des § 16 Abs. 3. Im privaten Umfeld ist ein Verstoß gegen § 16 Abs. 3 damit zwar rechtswidrig, unterliegt jedoch keiner Sanktion (vgl. die Ausführungen zu § 16 Abs. 3).

§ 21 Abs. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

§ 21 Abs. 5 und 6:

In der Regel erfährt die Bezirkshauptmannschaft von einer Übertretung des Kinder- und Jugendgesetzes aufgrund einer Anzeige durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. In diesem Zusammenhang ist auf § 25 Abs. 3 VStG zu verweisen, wonach bei nur geringfügigen Übertretungen Verwaltungsbehörden („wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind“) nicht verpflichtet sind, die Begehung einer Verwaltungsübertretung anzugezeigen. Eine entsprechende Regelung ist im Kinder- und Jugendgesetz daher nicht erforderlich.

Sofern eine Übertretung vorliegt, die diesen Voraussetzungen nicht entspricht, und eine Anzeige erfolgt, hat die Bezirkshauptmannschaft verschiedene Möglichkeiten:

- Zum einen kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 VStG (insbesondere bei Geringfügigkeit im Sinne des Abs. 1 Z. 4) die Einstellung des Verfahrens in Betracht (eine Ermahnung anstatt der Einstellung ist nicht vorgesehen).
- Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht vor, hat die Behörde ein Informations- und Beratungsgespräch oder die Erbringung einer unentgeltlichen Leistung für das Gemeinwohl aufzutragen. Der Regelfall wird dabei bei Alkohol- und Nikotinkonsum das Informations- und Beratungsgespräch darstellen. Erst wenn es zu einem wiederholten Verstoß kommt oder wenn aufgrund der Art der Übertretung ein Informations- und Beratungsgespräch nicht sinnvoll erscheint, soll die gemeinnützige Arbeit angeordnet werden.

Nach der bisherigen Bestimmung bedurfte der Auftrag zur Teilnahme an einem Informations- und Beratungsgespräch bzw. zur unentgeltlichen Leistung für das Gemeinwohl der Zustimmung des Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreters. Dieses Erfordernis soll nunmehr entfallen.

Sofern der Jugendliche die aufgetragene gemeinnützige Leistung erbringt bzw. an dem Informations- und Beratungsgespräch teilnimmt, ist das Strafverfahren wie bisher einzustellen (Abs. 6).

- Eine Geldstrafe kommt nur als ultima ratio bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 7 in Betracht.

§ 21 Abs. 7:

Nur mehr in Ausnahmefällen – wenn der Jugendliche sich dem Informations- und Beratungsgespräch nicht unterzogen oder die aufgetragene Leistung nicht erbracht hat – soll zum Mittel der Geldstrafe gegriffen werden. Diese Möglichkeit soll auch im Wiederholungsfall (d.h. bei wiederholten Übertretungen der Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes) möglich sein, wenn der nochmalige Auftrag zu einem Informations- oder Beratungsgespräch oder zur Erbringung von unentgeltlichen Leistungen für das Gemeinwohl nicht zweckmäßig erscheint. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn durch das Informations- und Beratungsgespräch oder die aufgetragene Leistung keine Einstellungsänderung beim Jugendlichen zu erwarten ist oder erkennbar ist, dass dieser nicht beabsichtigt, an dem Informations- und Beratungsgespräch teilzunehmen bzw. die unentgeltlichen Leistungen für das Gemeinwohl zu erbringen.

Nachdem es sich beim Auftrag zur Teilnahme an einem Informations- und Beratungsgespräch oder zur unentgeltlichen Leistung gemeinnütziger Arbeit nicht um einen Bescheid handelt, der vollstreckt werden könnte, bleibt der Strafrahmen von bis zu 500 Euro unverändert, um ein Interesse seitens des Jugendlichen aufrecht zu erhalten, am aufgetragenen Informations- und Beratungsgespräch teilzunehmen bzw. die unentgeltliche gemeinnützige Arbeit zu leisten. Erst die Geldstrafe wird durch Bescheid festgesetzt und kann vollstreckt werden.

Eingeführt wurde in diesem Zusammenhang das Verbot, für Jugendliche eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Bereits aus § 54 Abs. 1 VStG ergibt sich, dass an Jugendlichen unter 16 Jahren eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden darf. Dies soll auf alle Jugendlichen (d.h. auch auf Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren) erweitert werden und entspricht dem Österreichweiten Standard.

Zu Z. 29 (§ 22):

Es erfolgt eine Anpassung durch die Neubezeichnung der bisherigen §§ 14 bis 24.

Es wird bestrebt, dass der Text des obigen

Gesetzes vom Ausgang mit dem Beschluss des

Vorarlberger Landtages vom 11.2.2017.....

gleich ist.

Der Vorarlberger Landtag

Dr. Bernhard Schöpfer - Seite